Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 08 **Wriezen, den 01.08.2013** **13. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Information über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 24.05.2013 ..... S. 1
- Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ..... S. 1-3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 13.06.2013..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.06.2013..... S. 4
- Bekanntmachungsanordung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2013 .... S. 4
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2013 ..... S. 4/5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 24.06.2013 ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 26.06.2013 ..... S. 6
- Bekanntmachungsanordung Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.02.2013 ..... S. 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2013 ..... S. 7

INFORMATIONEN

- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 8-16

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, d. 15. August 2013 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456 - 39960,
E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 24.05.2013

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, den 10.06.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Neulewin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 23. Mai 2013 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Neulewin erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Hausangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Barnim-Oderbruch gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Gefährliche Hunde

(l) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten

a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender

→

Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):

a) Alano,
b) American Pitbull Terrier,
c) American Staffordshire Terrier,
d) Bullmastiff,
e) Bullterrier,
f) Cane Corso,
g) Dobermann,
h) Dogo Argentino,
i) Dogue de Bordeaux,
j) Fila Brasileiro,
k) Mastiff,
l) Mastin Espãnol,
m) Mastino Napoletano,
n) Perro de Presa Canario,
o) Perro de Presa Mallorquin,
p) Rottweiler,
q) Staffordshire Bullterrier und
r) Tosa Inu.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Neulewin jährlich

1. für den 1. Hund	27,00 EURO,
2. für den 2. Hund	45,00 EURO,
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 EURO.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 128,00 EURO je gefährlichen Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachgewiesen hat, dass der von ihm gehaltene Hund der Rassen oder Gruppen nach § 2 Abs. 3 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Gemeinde Neulewin aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

(1) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 können nur gewährt werden, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbracht hat.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Die Steuerbefreiung wird durch Bescheid festgesetzt.
Diese Steuerbefreiung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neulewin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr am 01. Juli oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres nach bekannt werden der An- oder Abmeldung des Hundes durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Bescheides fällig.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme – oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu-gewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach

dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Neulewin weggezogen ist, beim Amt Barnim-Oderbruch schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

(3) Das Amt Barnim-Oderbruch übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Barnim-Oderbruch, in der jeweils gültigen Fassung, eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haus-haltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke laufen lässt, die Hundemarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,

b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes Barnim-Oderbruch vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,

d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Amt Barnim-Oderbruch übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neulewin vom 29.09.2005 außer Kraft.

Wriezen, den 24.05.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 13.06.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20130613/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, die Bedarfszuweisung für Investitionen nach § 16 Abs.1, Satz 3, Ziff. 3 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) in Anspruch zu nehmen. Die bindenden Beschlüsse zur Erfüllung der Bedingungen sind zeitnah entsprechend der Anlage zu diesem Beschluss zu verabschieden und umzusetzen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlos- →

sen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Ntr/20130613/Ö11
Beschluss:
Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) und des § 1des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (GVBl. I S.162) i. V. mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der z. Z. geltenden Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern 2014.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 27.06.2013:

Beschluss Nr: GV Ntr/20130627/Ö8
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt gem. § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend:10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 27.06.2013 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 01.07.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 27.06.2013 folgende
1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	1.594.900	0	0	1.594.900
ordentliche Aufwendungen	1.450.400	0	0	1.450.400
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	1.911.700	0	0	1.911.700
die Auszahlungen	1.774.000	0	0	1.774.000

davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.515.600	0	0	1.515.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.355.200	0	0	1.355.200
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	290.100	106.000	0	396.100
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	401.100	0	0	401.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	106.000	0	106.000	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.700	0	0	17.700
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite von 106.000 € wird auf 0,00 € verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 3.000 Euro auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 3.000 Euro auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 25.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages von bisher 25.000 Euro auf 25.000 Euro und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 20.000 Euro auf 20.000 Euro

festgesetzt.

Wriezen, den 01.07.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 24.06.2013:

Beschluss Nr: V Oder/20130624/Ö9.1

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 9.900,00 € (Kostenträger: 4240000, Investitionsnummer: 32/01/13). Die Einnahme in Höhe von 9.900,00 € erfolgt beim Kostenträger: 4240000, Sachkonto: 231171. Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 25.900,00 €.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20130624/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Finanzierung (Mietraten) des zu beschaffenden Großflächenmähers für 2013 in Höhe von 3.000,00 € aus der Streichung der Erneuerung des Tores der Leichenhalle Friedhof Altreetz (Geplante Summe: 2.500,00 €) sowie einer Kürzung der Mittel für Straßenunterhaltung um 500,00 € durchzuführen. Die Gemeindevertretung Oderaue verpflichtet sich, für die achtjährige Vertragslaufzeit die erforderlichen 6.000,00 € pro Jahr im Haushalt bereitzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, →

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20130624/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02. Oderaue wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2013 gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB im Vernehmen mit § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Juni 2013 gebilligt.

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 02 „Biogasanlage Oderaue“ der Gemeinde Oderaue ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit der Begründung und der umfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister und der Amtsdirektor haben am 21.05.2013 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) getroffen:
Vergabe Auftrag zur Lieferung eines Kommunalfahrzeuges für Winterdienst und Grünflächenpflege für die Gemeinde Oderaue.
Die Eilentscheidung wurde von der Gemeindevertretung am 24.06.2013 bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20130624/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 5

Beschluss Nr: V Oder/20130624/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt Variante 1 für die überbaute Fläche eine grundbuchliche Sicherung zu bewilligen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 26.06.2013:

Eilentscheidung
Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben am 17.06.2013 Eilentscheidung getroffen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Rudolf Schlothauer
ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 26.06.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prö/20130626/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt eine Rechtsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 5, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20130626/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Abschluss einer Vereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20130626/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Vergabe einer Bauleistung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20130626/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vermögenszuordnungsvereinbarung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin für das Haushaltsjahr 2013 vom 28.02.2013

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen
erfolgen.

Wriezen, den 28.02.2013

Haushaltssatzung
der Gemeinde Reichenow-Möglin
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	746.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	892.500 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	870.300 EUR
Auszahlungen auf	1.009.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	691.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.800 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.900 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	145.300 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	177.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt
Festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	270 v. H.

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§6

entfällt

Wriezen, den 06.03.2013

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

DIE GEDENKSTÄTTE SEELOWER HÖHEN LÄDT EIN:

Samstag, 31. August 2013,
9.00 bis 19.00 Uhr
Exkursion anlässlich des 200. Jahrestages des Gefechtes bei Hagelberg „Und plötzlich donnerten die Kanonen!“

Am 27. August 1813 gegen 17.00 Uhr stießen 3500 preußische Soldaten und 8000 Landwehrmänner am Hagelberg auf ein französisches Korps mit 10 000 Mann. Die preußischen Verluste lagen bei 1750 Toten und Verwundeten, während nur etwa 3000 Franzosen unversehrt Magdeburg erreichen konnten. Das französische Korps hatte praktisch aufgehört zu existieren. Das in die Geschichte als „Kolbenschlacht“ eingegangene Gefecht war die erste Bewährungsprobe für die neu geschaffenen dritten kurmärkischen Landwehrregimenter unter Führung von Oberstleutnant Friedrich August von der Marwitz.
Während der Fahrt informiert der Referent über die historischen Hintergründe, die zur Bildung der Landwehrregimenter führten und den Kampfweg der dritten kurmärkischen Landwehrregimenter von Hagelberg bis Waterloo. An historischen Orten werden die Kampf-handlungen vom 27. August 1813 erläutert.

Referent und Reiseleitung: Gerd-Ulrich Herrmann

Teilnehmerbeitrag: 50,00 € inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Eintritt Museum Burg Eisenhardt, Informationsmappe.

Anmeldung wird bis zum 31. Juli 2013 erbeten. (Tel: 03346-597, Fax: 03346-598, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de)

Weltfriedenstag
Sonntag, den 1. September 2013
10.00 bis 12.00 Uhr

Anlässlich des Weltfriedenstages laden wir Sie recht herzlich zu einer gemeinsamen internationalen Veranstaltung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. und der Gedenkstätte Seelower Höhen nach Seelow (Küstriner Str. 28a) ein.
68 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges setzen die Veranstalter bewusst an einem international anerkannten Erinnerungsort ein nicht zu übersehendes Zeichen, wenn 60 000 Tauben als Symbol des Friedens in alle Himmelsrichtungen aufsteigen.

Die Veranstaltung steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Landtages Bandenburg, Herrn Gunter Fritsch. Der Botschafter der russischen Föderation, Herr V.M. Grinin und der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Herr Gernot Schmidt werden Grußansprachen halten. Die Veranstaltung wird kulturell umrahmt vom Kinderchor „Marzahner Promenadenmischung“ und der Tanzshow „Swentana“.

Vortrag und Podiumsdiskussion:
„Die Wehrmacht – eine Vergangenheitsbewältigung“

Samstag, den 21. September 2013, 10.00 bis 12.00 Uhr

Vortrag und Diskussion erörtern das Bild der Wehrmacht in der Vergangenheit und Gegenwart.

Referent: N.N.
Teilnehmerbeitrag: 3,00 €

Dorfkirche Altwustrow

Sonntag, den 8.9.13, 10-18 Uhr
Tag des offenen Denkmals: Kirche und Spritzenhaus Altwustrow, stündliche Führungen, dörfliche Kaffeetafel

Sonntag, den 15.September 2013, 15.00Uhr, Dorfkirche Altwustrow
Chalumeau und Krummhorn, Blockflöten und Klarinette.

Die Neutrebbiner Holzbläser spielen wieder auf verschiedenen Instrumenten ein neues Programm: Vierhundert Jahre alte Lieder und Tänze, Musik vom Flötenkönig Friedrich II und Sätze aus einem Vivaldi Konzert. Witzig-schnelles und langsam-besinnliches - ein kleines Konzert zum Innehalten und Genießen.

Eintritt frei, Spenden erwünscht.

KOCH und KUNST informiert

Sommerfest der Galerie KOCH und KUNST - Ausstellungseröffnung und Konzert
humorvolle Kunst... wunderbare Musik… leckerer Kuchen … Holunder- Prosecco …
04.08.2013, 14.00 Uhr

Ausstellung
Mechanische Tierwelt – Eine Fotosafari von Sebastian Köpcke und Volker Weinhold
Dauer der Ausstellung 04.08.2013 bis 31.10.2013

Konzert
Swing und Blues mit Ruth Hohmann, Sebastian Undisz und Stefan Hessheimer
Bei Regenwetter in der Kirche vis-à-vis.

KOCH und KUNST
Galerie im Oderbruch
Poststr. 12
OT Groß Neuendorf
15324 Letschin
033478-4541

www.kochundkunst.de
info@kochundkunst.de
www.fotokurse-im-oderbruch.de

• • • • • • • • • • • •

Backofenfest in Buschdorf am 10.08.2013 ab 14.00 Uhr

• knusprige und duftende Backspezialitäten aus dem Buschdorfer Dorfbackofen von Bäckermeister Kaethner
• veredelte Oderbruchspezialitäten lokaler Produzenten (geräuchert, geschleudert, eingemacht und eingelegt)
• oderbruchtypisches Handwerk in Aktion PS-starke Maschinen aus der ZT-Schmiede Zechin, Kälbchen zum Streicheln, Preiskegeln, Turnierangeln und Modellflug für Kinder
• Ausstellung zum 700. Jubiläum von Zechin

Das große Festzelt wird zur Varietè-Circus Scheune:
Unterhaltungsprogramm mit TONY WESTEN`S SCHLAGERZIRKUS
Riesenspektakel mit Schlagern der 70er Jahre, Artistik, Comedy, Bauchredner-Show und hübschen Showgirls: Showprogramm der Zechiner „Sunflowers“

Die Buschdorfer Backscheune öffnet ihre Tore

• mit Buschdorfer Brezel und Pizza aus dem Backsteinofen
Hofmusik mit den drei lustigen Musikanten der Dorfkapelle „Die falschen Fünfziger“

ab 20.00 Uhr Tanz in die Sommernacht mit Schluchtis Dicothek

GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Neureetz vom 04.04.2013 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg genehmigt.

Seelow, d. 09.07.2013

Landkreis Märkisch Oderland
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdGBbg in Verbindung mit § 17 der Satzung vom 04.04.2013 hiermit im Amt Barnim Oderbruch mit dem „Amtsblatt für das Amt Barnim Oderbruch“ veröffentlicht.

Neureetz, d. 09.07.2013

Der Jagdvorstand:
gez. Knoll
gez. Neumann
gez. Fliegner
gez. Ruschke
gez. Bütow

Satzung der Jagdgenossenschaft Neureetz, 16259 Oderaue OT Neureetz nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

1. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Neureetz 16259 Oderaue OT Neureetz vom 04. April 2013

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Neureetz ist gemäß § 10 Absatz 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Neureetz“ und hat ihren Sitz in Neureetz.

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Neureetz

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, alle Grundstücke der Gemeinde Oderaue OT Neureetz

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemeindebezirke:
a) Im Norden – Herrenwiese
b) Im Osten – Neuranft/Neuküstrinchen
c) Im Süden – Altreetz
d)Im Westen – Neugaul/Altranft

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehört gemäß § 9 Absatz 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
Genossenschaftsversammlung

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel, eingetragene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen (Bringepflicht). Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verant-wortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Massgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörender Grundstücke entsteht. Die Verpflichtung kann sie per Jagdpachtvertrag an den/die Jagdpächter übertragen.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:
1. die Jagdgenossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8
Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:
a) Den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft (Jagdvorsteher)
b) Drei Beisitzer, davon ist ein Beisitzer der Stellvertreter des Jagdvorstehers.
c) Einen Kassenführer, der Kassenführer ist auch gleichzeitig Schriftführer gemäss § 8, Absatz 1 Punkt b.

2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
a) Die Satzung und deren Änderung
b) Die Entlastung des Vorstandes;
c) Den jährlichen Haushaltsplan;
d) Die Verwendung des Reinertrages;
e) Die Rechnungsprüfung;
f) Die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
g) Die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
h) Das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
i) Die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
j) Die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
k) Die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen.
l) Den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung: Alle 4 Jahre.
m) Die Ansprüche der Jagdgenossen auf Pachtzins verjähren nach 4 Jahren.
n) Die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
o) Die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
p) Die Zustimmung von Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser →

Satzung

q) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Über eine erforderliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Jagdvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung einen Beschluss fassen

3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben f); g); h); i); j); k) und l) können durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.

4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die seitens der Jagdgenossenschaft gewählten Rechnungsprüfer.

§ 9
Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, nur Jagdgenossen oder deren Vertreter sind zugelassen. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung können im Einzelfall Nichtmitglieder zur Versammlung zugelassen werden.

3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt öffentlich entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde „Oderaue“. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und unter Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung des Jagdpachtrechtes, kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.

5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absatz 1 bis 4 nicht gefasst werden.

6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

7) Auf der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche durch den Versammlungsleiter, den Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Niederschrift ist innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis einzureichen.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

2.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes mindestens ein Jahr lang im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

3.) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamtheitseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

4.) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Bevollmächtigte können sein:

a) Bei natürlichen Personen: Ein Jagdgenosse. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades eines Jagdgenossen.

b) Bei juristischen Personen: Die vom jeweiligen Vertretungsbefugten der juristischen Person/Körperschaft Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein.

5.) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

6.) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer zu unterzeichnen und auf der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11
Vorstand der Jagdgenossenschaft

1.) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und drei Beisitzern.

2.) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
- Jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
- Jede volljährige und geschäftsfähige Person

3.) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate , sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsgemäßen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

4.) Für den Fall das der Kassenführer und der Schriftführer nicht Vorstandsmitglied sind, werden diese , sowie auch der Rechnungsprüfer für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand.; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

5.) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neues Mitglied des Jagdvorstandes zu wählen. In gleicher Weise ist auf der nächsten Genossenschaftsversammlung eine Neuwahl eines Kassenführers, Schriftführers und auch Rechnungsprüfers vorzunehmen, sollten diese vorzeitig ihre Funktionen aufgeben,

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Jagdvorsteher können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und bindende Erklärungen abgeben.

§ 13
Leitung der Genossenschaft

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und an Vorstandsbeschlüsse gebunden. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 12 der Satzung.

1.) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

a) Die Feststellung und Ausführung des Haushaltplanes;
b) Die Anfertigung der Jahresrechnung;
c) Die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
d) Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
e) Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder;
f) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechenschaftslegung über Festlegungen des § 8 Absatz 2 Buchstaben f), g), h), i), j),k) und l).

2.) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihn selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum Dritten oder verschwägerten bis zum Zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

3.) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

4.) Zur Entscheidung gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

5.) Die Mitglieder Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 14
Sitzungen des Jagdvorstandes

1.) Der Jagdvorstand trifft auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

2.) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Jagdvorstandes anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

3.) Der Schriftführer sowie der Kassenführer können, wenn sie nicht Vorstandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.

4.) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb von 14 Tagen beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

5.) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 15
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1.) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

2.) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist.

3.) Der Rechnungsprüfer wird jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre bestellt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Beisitzer angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

4.) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

5.) Der Reinertrag wird an die Jagdgenossen ausgezahlt.

§ 16
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1.) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.

2.) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

3.) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind , an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.

4.) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen nur Umlagen erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

5.) Der Vorstand ist berechtigt, die Buchführung sowie Büroarbeiten durch Nichtmitglieder ausführen zu lassen.

§17
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

1.) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt Barnim Oderbruch veröffentlicht.

§18
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1.) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich. →

2.) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes endet mit dem 31. März 2014. § 11 Absatz 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

3.)Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe c ist für das Geschäftsjahr 2012/13 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2012/13 vorzunehmen.

16259 Oderaue OT Neureetz, 04. April 2013

Der Vorstand
Mitglieder des Vorstandes
gez. Otto Knoll
gez. Neumann
gez. Fliegner
gez. Ruschke
gez. Bütow

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Landkreis Märkisch Oderland
Aufsichtsbehörde

Jahresablesung
unserer Wasserzähler
Gesamtübersicht für das Jahr 2013

Wasserverband Märkische Schweiz

Zeitraum der Lesung	OT/Gemeinde
09.08. - 20.08.2013	Neutrebbin
02.09. - 04.09.2013	Altbarnim
19.09. - 24.09.2013	Kunersdorf, Metzdorf u. Katharinenhof
02.10. – 07.10.2013	Möglin
11.10. – 16.10.2013	Reichenow u. Herzhorn
23.10. – 29.10.2013	Prötzel, Prädikow u. Biesow

In der Regel erfolgt die Ablesung der Wasserzähler in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüße

Ihre WAMS

Der Schritt ins Berufsleben

„Zwei Dinge sollten Kinder von ihren Eltern bekommen: Wurzeln und Flügel.“

Diese Worte des deutschen Klassikers Johann Wolfgang Goethe begleiten die Schüler in einen neuen Lebensabschnitt.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10a/b unserer Oderbruch – Oberschule Neutrebbin haben mit der feierlichen Zeugnisausgabe am 15.06.2013 ihre zehnjährige Schulzeit erfolgreich beendet. Lehrer, Eltern und Freunde gratulierten den Schulabgängern herzlich.

Festlich gekleidet, von Musik begleitet, betraten die 45 Empfänger ihrer Abschlusszeugnisse den Saal der Oderbruchhalle Golzow. Die Feierstunde wurde durch die Musikschule Trömel und von Laura Jahnke als Rezitatorin umrahmt.

Frau Fietze, kommisarische Schulleiterin, erinnerte an besondere Höhepunkte während des Besuchs der Oberschule, sie machte deutlich, dass das Lernen, das gemeinsam Agieren nicht immer reibungslos verliefen. Sie würdigte die erreichten Leistungen und verwies darauf, dass ohne die Hilfe der Eltern, das Mühen der Lehrer, deren Geduld und Zuversicht, manch Stein auf dem Weg

zum Schulabschluss zum Stolperstein geworden wäre.

Mit Geleitsprüchen, gelesen von Eltern, wurden die Zeugnisse überreicht.

Die Besten des Jahrgangs Matthias Schur und Maximilian Hildebrandt, erhielten traditionsgemäß eine Auszeichnung durch das Amt Barnim – Oderbruch. Ebenso wurden Jessica Hirsch, Denny Zimmermann, Anne Leimann und Laura Schiele für ihre erreichten Leistungen geehrt.

Schulabgänger des Jahres 2013 konnten nun ihre Abschlüsse feiern. Doch vorher verabschiedeten sich Antonia Stegemann (10a) und Fritz Hennig (10b) im Auftrag der Mitschüler von ihren Lehrern und speziell von ihren Klassenlehrern Frau Woiwode und Herrn Pohl. Auch die beiden machten deutlich, dass sie sich auf den neuen Lebensabschnitt freuen, voller Erwartungen sind, aber auch wissen, dass ihre beiden Begleiter durch die Schuljahre für jeden einzelnen Zeit hatten, sich ihrer Sorgen, Probleme annahmen und ihnen immer wieder zeigten, Ziele sind erreichbar, wenn man selbst etwas dafür tut und Hilfe nicht einfach als Besserwisserei abtut.

Blumen gab es, viel Applaus ebenso!

Zum Abschluss der Feierstunde verabschiedeten Frau Woiwode und Herr Pohl ihre Klassen.

Nicht am Rednerpult, nicht in festlicher Garderobe, sondern als Gärtner, spezialisiert auf Sonnenblumen, Rosen, Astern und Löwenmaul, schätzten sie den Wuchs, die Resistenz gegenüber

widrigen Umständen und den Wert auf dem Markt schauspielerisch ein. Die Überraschung war gelungen, mancher erkannte sich im Blumensymbol wieder.
Die Klassenlehrer bedankten sich damit auch bei den Eltern ihrer Schüler für deren Zuverlässigkeit, ihr Engagement und Unterstützung.
Während der Feierstunde wurden aber nicht nur die ehemaligen Schüler verabschiedet. Gleichzeitig endete auch die Amtszeit der Vorsitzenden der Schulkonferenz, Frau Ulm mit herzlichem Dank. Auch die Schulsprecherin, Stefanie Meinhardt, kann wegen der nun folgenden beruflichen Entwicklung ihr Wahlamt nicht mehr ausführen, sie wurde ebenfalls für ihre Arbeit geehrt.
Nach einem super leckeren Büfett begann die eigentliche Abschlussfeier, die ohne Sponsoren und Elternfinanzierung überhaupt nicht möglich gewesen wäre.

Die ehemaligen Schüler der 10a/b danken ganz herzlich für diesen gelungenen Abschied und die
Vorbereitung auf den nächsten Schritt, den Schritt ins Berufsleben.

Sonja Woiwode
Klassenlehrerin 10a
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Besonderer Dank gilt der Familie Heckl, die sich für die Organisation und Durchführung der Abschlussfeier verantwortlich fühlte und diese finanziell unterstützte.
Mit den Spende vom Autohaus Weber Neutrebbin, der Tibo Neutrebbin, der Allianzvertretung Korff Neutrebbin, vom Büro Perfekt Neuhardenberg, Gudruns Blumenladen Gorgast, dem Wriezener Blumenshop sowie der Firma Wetterengel – Gumprecht, dem Engagement der Besatzung der Eisdiele Golzow, dem Amt Golzow und der Finanzierung durch alle Eltern gelang ein Abschied von der Oderbruch – Oberschule, der unvergesslich bleibt.

● ● ● ● ● ● ●

PROJEKTWOCHE IN IN DER OBERSCHULE NEUTREBBIN - 10. BIS 14. JUNI 2013

ERGEBNISSE DER VERSCHIEDENEN PROJEKTGRUPPEN

Rasende Reporter

Wir, die Rasenden Reporter, haben alle Projektgruppen besucht.
Wir haben die Gruppen interviewt und Fotos gemacht, um einen Überblick über die Aktivitäten zu bekommen.
Als Ergebnis dessen, schrieben wir Artikel zu jeder einzelnen Projektgruppe.
Am Montag besuchten wir die Märkische Oderzeitung in Bad Freienwalde, um uns ein paar Tipps zum Schreiben für die Artikel zu holen. Herr Göttmann erklärte uns, wie Artikel geschrieben und Zeitungen aufgebaut sind. Eine Zeitung herzustellen dauert einen Tag.
Bei der MOZ arbeiten zur Zeit vier Redakteure, eine Sekretärin und ein Fotograf.
Herr Göttmann machte deutlich, dass es beim Schreiben der Artikel wichtig sei, dass man sie so spannend wie möglich verfasst und die Texte immer im Perfekt anfangen.

Geraldine Herzberg, 9a

Technik in der Landwirtschaft

Die Gruppe besuchte am Montag die Schäferei in Altbarnim. Sie schauten sich die Tiere an und durften anschließend auf einem Traktor auf dem Hof Hannemann sitzen.

Am Dienstag fuhren sie zur NOGA nach Altbarnim. Dort besichtigten sie den Kuhstall.
Ihnen wurde gezeigt, wie die kleinen Kälbchen leben. Unter anderem schaute die Gruppe sich die Technik auf dem Hof an. Der Stall hatte auch ein Milchtaxi. Dieses transportierte die Milch zu den Kälbern. Außerdem wurden ihnen die Melkanlage, die Stallreinigungsanlage und die Futterbereitung gezeigt.
Am nächsten Tag begleiteten wir sie zur TIBO. TIBO bedeutet Tier und Boden. Herr Manthey erklärte den Schülern den Betrieb. Draußen wurden die Fahrzeuge gezeigt.
Die TIBO baut Silomais, Winterraps, Winterweizen, Winterroggen, Körnermais, Sommermais, Zuckerrüben, Sommermais und Zwischenfrüchte an. Es war für die Gruppe sehr interessant.
Für die drei erlebnisreichen Tage möchte sich die Gruppe bei der Schäferei Dirk Schulze, der NOGA GmbH Altbarnim und bei der TIBO Landwirtschafts GmbH bedanken. Jeder Betrieb sorgte für das leibliche Wohl der Schüler sowie bei Frau Butschke, die sich auch um den Transport einiger Schüler zu den Betrieben kümmerte.

Geraldine Herzberg, 9a

Drogen, Finger weg !
Alkohol macht Birne hohl!

Die Gruppe erarbeitete eine Powerpoint Präsentation und eine Schautafel über Drogen.
Dazu führten sie im Vorfeld Recherchen durch und fanden interessante Fakten heraus, wie z.B die Auswirkungen und Folgen, vor allem bei Designerdrogen.
Diese Präsentation erstellten Michelle Lüben und Vanessa Bochmann aus der 9a.
Die Schautafel veranschaulicht illegale und legale Drogen. Speziell wird auf Alkoholmissbrauch sowie auf den übermäßigen Genuss von Lebensmitteln (Fast Food) und Süßigkeiten verwiesen. Diese Schautafel ist im Schulgebäude zu sehen.

Lea Kischel (9a)

Isst das Auge mit?

Diese Gruppe sorgte für unser leibliches Wohl in der Frühstückspause.
Viele Leckereien wurden gekocht wie zum Beispiel: Papageien Kuchen, Pommes, Quarkbällchen und Waffeln. Das Essen wurde so gut hergerichtet, dass es schnell verspeist wurde. Das Auge isst ja doch mit!
Es sah so lecker aus wie es dann auch schmeckte. Die Krönung war dann eine für die Gruppe selbst gebackene Torte, die es fast schon mit Bäckermeistern aufnehmen hätte können. Einfach super.

Lea-Michelle Bretschneider (9b)

Mode

In dieser Gruppe wurden normale weiße T-Shirts und Taschen bemalt, bestickt und mit Glitzersteinen beklebt.

Bevor sie mit der Arbeit begonnen haben, mussten die Schüler auf einem extra Blatt ihre Entwürfe anfertigen.
Später haben sie diese auf die Taschen oder T-Shirts geschrieben, gemalt, gestickt, gespritzt oder gebügelt.
Es wurden Textilfarben verwendet. In dieser Gruppe war die Kreativität sehr gefragt.

Geraldine Herzberg, 9a

Fußball anders

Die Gruppe hat in der Sporthalle und auf dem Sportplatz verschiedene Fußballspiele in verschiedenen Mannschaftformationen gespielt. Es fanden Freundschaftsspiele mit Schülern der 7. und 8. Klasse statt.
Marcel Kraatz gestaltete einen Tag mit Übungen zur Verbesserung von Torschüssen nach Ballabgabe.
Es wurden Kopfbälle sowie Einwürfe geübt.
Der weiteste Einwurf gelang Marcel mit 18 Metern. Johann Derwis gestaltete ebenfalls einen Tag und entschied sich auch für Torschussübungen und Zuspielvarianten. Bei einem weiteren Freundschaftsspiel spielten Schüler der 10. Klasse mit.

Celine Muth (9b)

Angeln – einfach so?

Nach entsprechenden Vorbereitungen wie Angelerlaubnis und Fischereiabgabemarke für die Schüler sowie dem richtigen Gewässer – Schlosssee – konnte das Projekt der angelfreudigen Jungen starten. Zwar die Natur liebend, jedoch des Angelns unkundig, suchte sich die betreuende Lehrerin Verstärkung. Diese fand sie in Marco Kummert und Dennis Jung, die echte Angelspezialisten waren und die vier Tage mit den Schülern am See des Fischereibetriebs Böhm aus Harnekop verbrachten.
Nachtangeln war für sieben Schüler der Gruppe ein echtes Erlebnis. Auch wenn der große Biss ausblieb war das zweifelsohne ein tolles Event.
Viele kleine Plötzen, Rotfedern, Lauben und Bleie holten sie raus. Die größten Fische waren zwei 25 cm große Barsche und ein 30cm langer Aal.
Sie waren ein tolles Team – jeder half jedem und es wurde viel gelacht.

Marion Schmid
projektbetreuende Lehrerin „Rasende Reporter“

Entdeckungen im Oderbruch

Dieses Projekt führte uns an jedem Tag aus der Schule hinaus in die Natur.
Am Montag waren wir auf dem Erlebnishof „Uferloos“ in Kienitz. Betreut wurden wir von Stefanie Bartel und ihrem Mann. Unsere Artenkenntnis wurde aufgefrischt, indem Herr Bartel uns Bäume des Oderbruchs vorstellte und erklärte. Der Höhepunkt jedoch war das Käschern in der Hochwasser führenden Oder. Thomas fing einen kleinen Steinbeißer. Das ist ein Fisch, der unter Naturschutz steht. Es landeten auch viele Kaulquappen und Wasserschnecken in unseren Netzen. Natürlich setzten wir die Tiere nach genauer Betrachtung wieder in die Oder.
Die beiden anderen Tage verbrachten wir in Groß – Neuendorf. Wir beschäftigten uns mit Lebensräumen. So waren einige für das Dorf (Gebäude und Gärten), andere für den Deich mit Radweg oder die Oder zuständig. Es wurde viel fotografiert und Naturmaterialien gesammelt. Am Mittwoch hatten wir Unterstützung von Frau Kulozik. Sie gab uns viele allgemeine Informationen zu den Lebensräumen und half bei der Anfertigung einer Tafel. Hier gestalteten wir Groß – Neuendorf mit der Oder und dem Radweg nach.
Am Donnerstag ging es nach Seelow. Hier war sportliche Betätigung angesagt, denn wir besuchten den Schießstand und die Kegelhalle.
Ich freute mich sehr über die Projektgruppe, denn es waren alle an jedem Tag mit großer Ausdauer und guter Laune bei der Sache.
Bedanken möchte ich mich bei dem Amt Barnim – Oderbruch. Es finanzierte unser Projekt vor, denn die Kostenübernahme durch eine Stiftung war leider zu Beginn unserer Projektwoche noch nicht geklärt.

Heidi Buchholz, projektbetreuende Lehrerin

Tanz verschiedener Kulturen

Unterstützt von Luise Gebauer übte die Gruppe einen Tanz zum Titel Scream & Shout ein.
Philipp Kay Dewitz aus der 9a fungierte als DJ.
Nach und nach bauten sie den Tanz mit viel Anstrengung, Verzweifelung und wieder Mut machen auf. Bei der Präsentation am Ende der Projektwoche gelang ihnen einen perfekte Darbietung, die alle Schüler begeisterte. Tobender Applaus belohnte die fleißigen Mädchen für das harte Training an den vier vorangegangenen Tagen.

Lea Kischel (9a)

Graffiti – mehr als Schmiererei?

Diese Gruppe hat während der Projektwoche viel Talent bewiesen.
Es wurden verschiedene Schriftarten, Charaktere und Sprühvarianten ausprobiert.
Alle waren von ihren Werken begeistert und entwickelten neue eigene Stile.
Tatkräftige und fachmännische Anleitung erhielten die Schüler dabei von zwei Schülern des Johanniter Gymnasiums (Noah Kl. 11, Robin Kl.9).

Lea-Michelle Bretschneider (9b)

Polenprojekt

Am Montag und Dienstag fand die Festlegung der Präsentation für den späteren Aufenthalt in Polen statt. In dieser Präsentation wurden das Oderbruch, die Gemeinde Neutrebbin und die Oderbruch-Oberschule Neutrebbin dargestellt. Die Projektgruppe fuhr am Mittwoch nach Bogdaniec. Dort waren die Kleeblattschule aus Seelow, die Oderbruch-Oberschule Neutrebbin und die Schule aus Cedynia vereint. Sie haben vieles erlebt und erkundet wie z.B. das Mühlenmuseum. Es gab eine Fahrt mit der Kutsche und selbstgebackenes Brot. Am Abend wurde gegrillt und gemeinsam Sportspiele durchgeführt. Am Abfahrtsmorgen wurden T-Shirts ausgetauscht, auf denen Unterschriften gesammelt wurden, die zur Erinnerung dienen.
Dann fanden Präsentationen statt und es wurden kleine Geschenke ausgetauscht.
Für die Teilnahme an diesem Projekt erhielten alle Teilnehmer eine Urkunde.

Celine Muth (9b)

Verewigen im Denkmal

Die Gruppe „Verewigen im Denkmal“ war drei Tage in Groß Neuendorf. Dort haben sie Fotos und Skizzen der Gegend angefertigt.
Entsprechende Entwürfe wurden mit den dazu gehörigen „Künstlern“ fotografiert. Jeder gab sich während der gesamten Zeit richtig Mühe, egal, ob es um das farbige Gestalten der Skizzen oder ob es um das Anwenden verschiedener künstlerischer Techniken ging.
Die Endprodukte, die Leinwand- und Pastellmalereien, kann man mit viel Stolz präsentieren.
Der Versuch, einen Künstler zu kontaktieren, scheiterte leider am Zeitmangel.
Eine farbenfrohe Collage wurde angefertigt und macht deutlich, dass wir die Künstler nicht suchen müssen, dass sie schon unter uns sind.

Celine Muth (9b)

Turmdiplom

Diese 11 Schüler hatten sich zum Ziel gesetzt, das Turmdiplom zu erhalten. Nach einer Stadtführung durch Bad Freienwalde durch einen Mitarbeiter der Touristeninformation der Stadt mit interessanten Erklärungen begann der zweite Projekttag mit dem Erklimmen des Schanzenturmes. Geführt wurden die Projektteilnehmer durch Herrn Hähnel, der ihnen auch das Schießen mit dem Lasergewehr ermöglichte.
Dann folgten die Wanderung zum Eulenturm und Aussichtsturm am dritten Tag sowie der Besuch des Bismarkturms am letzten Tag.
Am Freitag konnten alle das Turmdiplom strahlend in Empfang nehmen. Das ist eine Leistung, auf die sie alle stolz sein können.

M. Schmid
Projektbetreuender Lehrer „Rasende Reporter“

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- große Auswahl
- hohe Lieferfähigkeit
- schneller Botenservice

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

DIDGERIDOO
Kurse & Meditation

(fon) 03346 2170013
martin.fortunato@ymail.com

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (September 2013) ist der 15.08.2013

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.